

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 213. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der 213. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem Ziel dienen, die Nahversorgung für die Stadtteile Ledeburg und Vinnhorst zu verbessern und auf einer Teilfläche der dortigen Sportanlagen des Vereins BV Werder an der Nahtstelle der beiden Stadtteile ein neues Nahversorgungszentrum als Quartierszentrum zu entwickeln.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

Beteiligungen der Öffentlichkeit

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
vom 09. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
vom 16. Mai 2013 bis 17. Juni 2013

In diesem Beteiligungsverfahren wurde eine Stellungnahmen abgegeben.

Darin wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Sportplatzes im Mai frühmorgendlich eine Nachtigall zu hören sei.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde trotz gezielter Nachsuche auch während der nächtlichen Fledermausbegehungen kein Vorkommen der Nachtigall, weder als Brutvogel noch zur Nahrungssuche festgestellt. Sollte die Beobachtung der Anwohnerin zutreffen, lässt das darauf schließen, dass die Nachtigall geeignete Aufenthaltsplätze außerhalb des bisherigen Gehölzsaums an der Mecklenheidestraße im übrigen Bereich der Sportanlage bzw. an dessen Rändern vorfindet.

Nachtigallen unterliegen den strengen Bestimmungen des Europäischen Artenschutzes. Diese sind vorhabenbezogen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Hinweise darauf, dass ein bestehendes Brutgebiet der Nachtigall dauerhaft gefährdet würde. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Lebensraumbedingungen für die Nachtigall ohnehin als eher ungünstig bewertet.

Vor Beginn von Bauarbeiten bzw. der Beseitigung von Gehölzen, ist ohnehin eine Überprüfung auf ggf. geschützte Arten vorzunehmen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, beeinflusst aber die Planungsziele nicht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
vom 12. März 2010 bis 16. April 2010

Grundsätzliche Bedenken oder das weitere Planverfahren entscheidend beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen nicht vorgebracht. Die im Folgenden aufgeführte Stellungnahme zu Umweltbelangen liegt vor.

Region Hannover

Naturschutz

"Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die im vorläufigen Umweltbericht angesprochenen Gutachten zur faunistischen Bestandsaufnahme hier nicht vorliegen. Demzufolge kann die Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Untere Naturschutzbehörde nur zur Kenntnis genommen werden, aber es kann nicht bestätigt werden (...), geschweige denn geprüft werden, ob die Auswirkungen zu einer ökologischen Verschlechterung führen.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch den Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu beachten sind. Demnach dürfen unter anderem Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten, wie Fledermäuse und Vögel nicht ohne weiteres entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bezüglich der Auswirkung des Bebauungsplanes bleibt zu sagen, dass der Erhalt der vorhandenen Gehölze zur Minimierung des Eingriffs beiträgt. Da vorhandene Baurechte überschritten werden, ist eine Eingriffsregelung erforderlich."

Die gegebenen Hinweise sind im nachgeordneten Verfahren beachtlich bzw. betreffen die Realisierung des Ansiedlungsvorhabens. Abwägungserhebliche Belange werden damit nicht vorgetragen. Die Übersendung des benannten naturschutzfachlichen Gutachtens erfolgte im weiteren Verfahren.

Bodenschutz

"Aus bodenschutzbehördlicher Sicht kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch keine Äußerung erfolgen, da die zwei erstellten Gutachten zu Altlastenstandorten (siehe Einzelfall 707) der Unteren Bodenschutzbehörde der Region noch nicht vorliegen. Diese werden jedoch umgehend beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover angefordert, um auf der Beteiligungsstufe TÖB eine Stellungnahme abgeben zu können."

Nachfolgend wurden die Ergebnisse der Altlastengutachten in den Vorentwurf der Begründung eingearbeitet, so dass die Region Hannover im nächsten Beteiligungsschritt (s.u.) den dort getroffenen Ausführungen zustimmen konnte.

Wasserbehördliche Belange

Grundwasser

"Innerhalb des Begründungstextes im 213. Änderungsverfahren wird der Themenkomplex 'Grundwasser' unter der Ziffer 5.2.2.2 bereits behandelt. Noch nicht geklärt werden konnte, ob aufgrund der Bodenverhältnisse und der hydraulischen Verhältnisse eine gezielte Regenwasserversickerung möglich ist.

Da auch eine Bewertung aus bodenschutzbehördlicher Sicht noch nicht abschließend erfolgen kann, werden nachfolgende Hinweise erteilt:

Niederschlagswasserversickerung

"Vor einer endgültigen Bewertung des randlich gelegenen Einzelfalls Nr. 707 und der vorliegenden Gutachten könnte möglicherweise geplanten Versickerungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/Boden im Bereich der Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist."

Nachfolgend erfolgte zur Entwurfsfassung im Sinne der vorgetragenen Stellungnahme eine Klärstellung in der Begründung.

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

vom 16. Januar 2013 bis 22. Februar 2013

Grundsätzliche Bedenken oder das weitere Planverfahren entscheidend beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen auch in diesem Verfahrensschritt nicht vorgebracht. Die im Folgenden aufgeführte Stellungnahme zu Umweltbelangen liegt vor.

Region Hannover

Naturschutz

"Ich weise ... aus naturschutzfachlicher Sicht erneut darauf hin, dass das unter Nummer 5.2.1 des Umweltberichtes genannte Gutachten zur faunistischen Bestandsaufnahme hier nicht vorliegt. Die Auswirkungen der Maßnahme (vergleiche Nummer 5.8) auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können daher von hier nicht bestätigt werden. Zu beachten ist ferner die hohe Bedeutung der bestehenden Gehölze für die Avifauna. Deren Erhalt ist daher von Besonderer Bedeutung zur Verringerung negativer Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans (...).

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Es wird jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind."

Die Übersendung des benannten naturschutzfachlichen Gutachtens erfolgte im weiteren Verfahren. Die Prüfung des Erhalts des Gehölzbestandes obliegt der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan kann diesbezüglich nur Ziele formulieren. Dies ist auch erfolgt, indem ein möglichst weitgehender Erhalt anzustreben ist.

Im Plangebiet sind nach fachgutachterlicher Feststellung keine europäisch geschützten Arten mit Brut- oder Aufzuchthabitaten betroffen. Der Hinweis auf die Beachtlichkeit des Artenschutzes betrifft somit die Realisierungsebene.

Bodenschutz

"Aus bodenschutzbehördlicher Sicht schließe ich mich den im Absatz 5.2.2.4 'Belastungen des Bodens mit Altlasten' der Begründung getroffenen Aussagen an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unter der Asphaltsschicht vor dem zurück zubauenden Vereinsheim noch Reste eines alten Kieselrotbelags vermutet werden. Diese sind im Rahmen der Baumaßnahme unter fachgutachterlicher Begleitung auszukoffern, zu separieren und zu entsorgen."

Zur Entwurfsfassung wurde die Begründung entsprechend des gegebenen Hinweises ergänzt.

Gewässerschutz

"Im Vergleich zum Begründungstext im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gab es zum Themenkomplex 'Grundwasser' unter der Ziffer 5.2.2.2 keine neuen Erkenntnisse. Aufgrund der Forderung unter Ziffer 5.4.2, dass in jedem Fall eine schadloße Abführung des Niederschlagswassers in das Grundwasser sicherzustellen ist, ergibt sich jedoch ein Widerspruch, sofern über diese Forderung eine Niederschlagswasserversickerung vorgeschrieben werden sollte."

"Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre außerdem der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/Boden im Bereich der Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist."

Zur Entwurfsfassung erfolgte in der Begründung eine Klarstellung zur Niederschlagswasserversickerung.]

- **Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs vom 16. Mai 2013 bis 17. Juni 2013 hat in Bezug auf die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine neuen Erkenntnisse erbracht.

3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen

Hinsichtlich der Umweltbelange relevante Planungsalternativen waren angesichts der Zielsetzung des 213. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan weder standortbezogen noch innerhalb des Änderungsbereiches gegeben.